



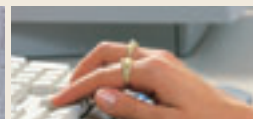
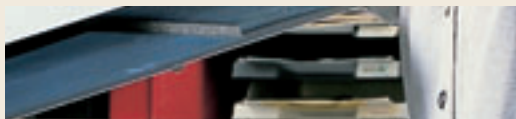
Behinderte Menschen im Beruf

Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

| Leistungen sind ... | Voraussetzungen sind erfüllt, ... | <input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| <p>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung</p> <p>Förderhöhe > bis zu 60 Prozent der im letzten Jahr zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung, in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr</p> <p>Förderdauer > für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf</p> | <p>wenn > es behinderten Menschen aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht möglich ist, eine Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf zu erreichen.</p> | <p>> Arbeitsagentur > § 236 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 236 SGB III > Rehaträger > § 34 Abs. 1 Nr. 1-2 SGB IX</p> |
| <p>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen</p> <p>Förderhöhe > bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr (inkl. des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag), in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr</p> <p>Förderdauer > für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung</p> | <p>wenn > es schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Menschen, die zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf eingestellt werden, sonst nicht möglich ist, eine Aus- oder Weiterbildung zu erreichen.</p> | <p>> Arbeitsagentur > § 235a Abs. 1 u. 2 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 235a Abs. 1-2 SGB III</p> |
| <p>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>> Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren > Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung > Betreuungsgebühr für Auszubildende > Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte</p> <p>Die Gebühren werden von den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erhoben.</p> <p>Förderhöhe > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles</p> <p>Förderdauer > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles</p> | <p>wenn > Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 71 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 72 Abs. 1 SGB IX) zur Berufsausbildung einstellen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> | <p>> Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 2 b SGB IX i. V. mit § 26a SchwbAV</p> |





Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

| Leistungen sind ... | Voraussetzungen sind erfüllt, ... | <input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| <p>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 236 SGB III).</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none">> richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none">> richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none">> Arbeitgeber, einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht erfüllt oder nicht.> die Gleichstellung durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit nachgewiesen wird, mit dem Leistungen für behinderte Menschen erbracht werden (§ 7 SGB IX).> eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit die Zugehörigkeit zum Kreis der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Personen bestätigt. | <ul style="list-style-type: none">> Integrationsamt> § 102 Abs. 3 Nr. 2 c SGB IX i. V. mit § 26 b SchwbAV |
| <p>Zuschuss für befristete Probebeschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none">> Kostenübernahme <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none">> bis zu 3 Monate | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none">> dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. | <ul style="list-style-type: none">> Arbeitsagentur> § 238 SGB III> SGB II-Träger> § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 238 SGB III> Rehiträger> § 34 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX |
| <p>Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen</p> <ul style="list-style-type: none">> Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten> Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none">> richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none">> schwerbehinderte Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus eingestellt werden.> besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§ 71 Abs. 1; 72 SGB IX) eingestellt werden.> schwerbehinderte Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden.> Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung eines behinderten Menschen abgewendet wird.> sich der Arbeitgeber angemessen an den Gesamtkosten beteiligt. | <ul style="list-style-type: none">> Integrationsamt> § 15 SchwbAV |





Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...

Voraussetzungen sind erfüllt, ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Eingliederungszuschuss

- > Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Förderhöhe

- > richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen
- > bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) im Regelfall
- > bis zu 70 Prozent bei schwerbehinderten oder sonstigen behinderten Menschen

Förderdauer

- > bis zu 12 Monate im Regelfall
- > bis zu 24 Monate für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen
- > bis zu 36 Monate für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Mindestförderung von 12 Monaten (und mindestens 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts), wenn ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird

Degression

- > nach Ablauf von 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte

wenn

- > Arbeitnehmer aufgrund von Vermittlungshemmnissen, die in ihrer Person begründet sind, nur erschwert vermittelt werden können.
- > Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr überschritten haben, muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen, wenn der Arbeitnehmer vorher mindestens 6 Monate arbeitslos war (oder ein Ersatztatbestand vorliegt) und ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird.

> Arbeitsagentur

- > §§ 218, 421 f SGB III
- > SGB II-Träger
- > § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit §§ 218, 421 f SGB III
- > Rehaträger
- > § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

- > Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Förderhöhe

- > bis zu 70 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen monatlichen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)

Förderdauer

- > bis zu 36 Monate im Regelfall
- > bis zu 60 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben
- > bis zu 96 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben
- > 12 Monate bei Übernahme im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern für diese Zuschüsse erbracht wurden

Degression

- > nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich
- > erstmals nach Ablauf von 24 Monaten bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben
- > nicht unter Mindestförderung von 30 Prozent (Ausnahme: Förderungen nach § 235a Abs. 3 SGB III)

wenn

- > schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen aufgrund von Vermittlungshemmnissen die in ihrer Person begründet sind nur erschwert vermittelt werden können (für Ältere gibt es Ausnahmen).

Zu den besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zählen insbesondere Personen, die

- > wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§72 Abs. 1 SGB IX).
- > langzeitarbeitslos sind (§ 18 SGB III).
- > im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden (§ 132 SGB IX).
- > als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden.

> Arbeitsagentur

- > §§ 219, 421 f und § 235a Abs. 3 SGB III
- > SGB II-Träger
- > § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit §§ 219, 421 f und 235 a Abs. 3 SGB III

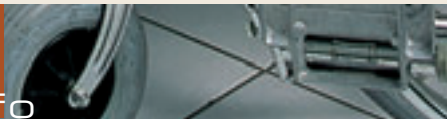


Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

| Leistungen sind ... | Voraussetzungen sind erfüllt, ... | <input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen |
|---|---|--|
| <p>Einstellungszuschuss bei Neugründungen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss zum Arbeitsentgelt <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) > höchstens für 2 Arbeitnehmer gleichzeitig <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > maximal 12 Monate | <p>wenn</p> <p>der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> > insgesamt mindestens 3 Monate Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Transferkurzarbeitergeld bezogen hat. > eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist. > an einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder > die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe (Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld) am Arbeitsleben zu erhalten und > der Arbeitnehmer ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. <p>wenn</p> <p>Arbeitgeber, die vor nicht mehr als 2 Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> > höchstens 5 Arbeitnehmer beschäftigen. > auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz unbefristet einen zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen schwerbehinderten Arbeitnehmer beschäftigen. | <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > §§ 225 ff. SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit §§ 225 ff. SGB III |
| <p>Einstellungszuschuss bei Vertretung („Job-Rotation“)</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Entgelts <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > maximal 12 Monate <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss für das an den Verleiher zu zahlende Entgelt <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > 50 Prozent des vom Entleiher an die Zeitarbeitsfirma zu zahlenden Entgelts | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > ein Arbeitsloser zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der an einer beruflichen Weiterbildung teilnimmt, eingestellt wird. <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > der Arbeitslose von einem Zeitarbeitsunternehmen eingestellt wird, um ihn als Vertreter für einen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen. | <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > § 229 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 229 SGB III |





Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

| Leistungen sind ... | Voraussetzungen sind erfüllt, ... | <input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| <p>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 100 Prozent der notwendigen Kosten für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und > der Arbeitgeber nicht nach dem SGB IX Teil 2 (§81 Abs. 4 SGBIX) verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen. | <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > § 237 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 237 SGB III > Rehaträger > § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX > Integrationsamt > § 26 SchwbAV |
| <p>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschüsse und/oder Darlehen > Erst- und Ersatzbeschaffung einer behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung > Wartung, Instandhaltung > Anpassung an technische Weiterentwicklung > Ausbildung im Gebrauch der geförderten Gegenstände <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zur vollen Kostenübernahme | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsstätten behindertengerecht eingerichtet und unterhalten werden. > Teilzeitarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden (§ 81 Abs. 5 SGB IX). > Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden. > sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behindertengerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen veranlasst werden. | <ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX > Integrationsamt > § 26 SchwbAV |
| <p>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einem angemessenen Verhältnis zum gezahlten Arbeitsentgelt stehen <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > überdurchschnittlich hohe Aufwendungen oder Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§§ 72 Abs. 1 Nr. 1 a bis d, Abs. 2; 75 SGB IX) anfallen, z. B. besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung. > alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden. > es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen. > ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wird. | <ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 27 SchwbAV |
| <p>Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitgeber ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen. > in einer Integrationsvereinbarung insbesondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden. > das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der Prävention hinausgeht. | <ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > Integrationsamt > § 84 Abs. 3, § 102 Abs. 3 Nr. 2 d SGB IX i. V. mit § 26c SchwbAV |



Leistungen an Arbeitgeber

2. Beratung und Information

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Beratung und Information für Betriebe

Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

- > Technische Fachdienste unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- > Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

> **Integrationsamt**
 > **§ 102 SGB IX**

Arbeitsmarktberatung

Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur

- > Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- > Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
- > Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit,
- > betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- > Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer
- > und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

> **Arbeitsagentur**
 > **§ 34 SGB III**
 > **SGB II-Träger**
 > **§ 16 Abs. 1 SGB II**
 i. V. mit **§ 34 SGB III**

Integrationsfachdienste

Im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB-II-Träger und der Träger der beruflichen Rehabilitation sind die Integrationsfachdienste wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von

- > schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- > schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei auf aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind,
- > schwerbehinderten Schulabgängern, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- > behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.

Die Integrationsfachdienste stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung

- > beraten und informieren Arbeitgeber umfassend,
- > helfen Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen,
- > helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort,
- > klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen
- > und unterstützen ihn in deren Beantragung.

> **Arbeitsagentur**
 > **§ 37 SGB III**
 > **SGB II-Träger**
 > **§ 16 Abs. 1 SGB II**
 i. V. mit **§ 37 SGB III**
 > **Integrationsamt**
 > **§§ 109-115, § 102 Abs. 2 SGB IX**
 > **Rehaträger**
 > **§ 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX**



Leistungen an Arbeitgeber

2. Beratung und Information

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Aufklärungsmaßnahmen

Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand. Angeboten werden

- > Informationsveranstaltungen,
- > Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers,
- > Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.).

> **Integrationsamt**
> **§ 102 Abs. 2 SGB IX**
i. V. mit **§ 29 SchwbAV**

Integrationsvereinbarung

Das Integrationsamt kann zur Unterstützung an den Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung eingeladen werden.

Integrationsvereinbarungen sind innerbetriebliche Vereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- oder Personalrat getroffen werden. Sie beinhalten Regelungen im Zusammenhang zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur

- > Personalplanung,
- > Arbeitsplatzgestaltung,
- > Gestaltung des Arbeitsumfeldes,
- > Arbeitsorganisation,
- > Arbeitszeit
- > sowie Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen.

> **Integrationsamt**
> **§ 83 SGB IX**

In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur

- > angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Stellenbesetzung,
- > anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
- > Teilzeitarbeit,
- > Ausbildung behinderter Jugendlicher,
- > Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements.





Leistungen an Arbeitgeber

3. Sonstige Angebote

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von durch die Agentur für Arbeit zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern pauschalierte Zuschüsse erhalten,

- > wenn in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und die Träger oder durchführenden Unternehmen mit den Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründen.

Über den Förderumfang sowie die weiteren Fördervoraussetzungen informiert die Agentur für Arbeit.

- > **Arbeitsagentur**
- > **§§ 260 ff. SGB III**
- > **SGB II-Träger**
- > **§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit §§ 260 ff. SGB III**

Anrechnung bei Geringbeschäftigung, betrieblichem Praktikum während der Ausbildung und Mehrfachanrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz

- > Die Anrechnung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers auf einen Pflichtarbeitsplatz auch bei Beschäftigung von weniger als 18 Stunden wöchentlich ist möglich, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.
- > Die Anrechnung auf zwei, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze kann für Auszubildende in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation für Zeiten während der Ausbildung in einem Betrieb bei dem Arbeitgeber erfolgen.
- > Die Anrechnung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers auf zwei, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im ersten Jahr der Beschäftigung ist möglich.
- > Die Mehrfachanrechnung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers ist möglich, wenn seine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle auf besondere Schwierigkeiten stößt.

- > **Arbeitsagentur**
- > **§§ 75 u. 76 SGB IX**

Besonderer Kündigungsschutz

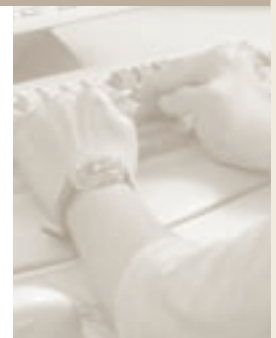
Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.

- > **Integrationsamt**
- > **§§ 85 ff. SGB IX**



Allgemeine Hinweise

- > Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. **vor** Einstellung des behinderten Menschen) bzw. **vor** Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- > Die Agentur für Arbeit und die SGB II-Träger beraten über die in Frage kommenden Hilfen, die sich teilweise überschneiden und insoweit nicht nebeneinander gewährt werden.
- > Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- > Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fürsorgestellen übertragen.





Leistungen an schwerbehinderte Menschen

1. Finanzielle Förderung

| Leistungen sind ... | Voraussetzungen sind erfüllt, ... | <input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen |
|---|--|--|
| <p>Technische Arbeitshilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Erst- und Ersatzbeschaffung > Wartung, Instandhaltung > Ausbildung im Gebrauch <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen. | <ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 19 SchwbAV > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX |
| <p>Kosten für Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> > zur Berufsausübung > zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe > zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > keine Verpflichtung von Seiten des Arbeitgebers besteht. > es keine medizinischen Leistungen sind. | <ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX |
| <p>Kraftfahrzeughilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Beschaffung eines Kraftfahrzeuges <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 9.500 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich) > einkommensabhängig <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> > Behinderungsbedingte Zusatzausstattung <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > Volle Kostenübernahme auch für Einbau und Reparaturen <ul style="list-style-type: none"> > Fahrerlaubnis <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > einkommensabhängig > volle Kostenübernahme für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine <ul style="list-style-type: none"> > Zuschüsse, z.B. zu den Kosten für Reparaturen, Taxi, Beförderungsdienste | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich ist. > das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist. > eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist. > der Verkehrswert eines Gebrauchtwagen mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises beträgt. | <ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX > Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) > Integrationsamt > § 20 SchwbAV i. V. mit KfzHV |
| <p>Wohnungshilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschüsse, Zinszuschüsse > Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum > Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse > Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum). | <ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX > Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 1 d SGB IX i. V. mit § 22 SchwbAV |



Leistungen an schwerbehinderte Menschen

1. Finanzielle Förderung

| Leistungen sind ... | Voraussetzungen sind erfüllt, ... | <input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen |
|---|--|---|
| <p>■ Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz</p> <ul style="list-style-type: none"> > Darlehen oder Zinszuschüsse > Gründungszuschuss > Einstiegsgeld > Coaching > sonstige weitere Leistungen (SWL) | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen. > eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat. > der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist. > die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. > damit die Arbeitslosigkeit und der Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet wird, bzw. zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. | <ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 21 SchwbAV > Arbeitsagentur > §§ 57 ff. SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 2 S.2 Nr.5 i. V. mit § 29 SGB II > § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II |
| <p>■ Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschüsse <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Maßnahmen nach Art, Umfang und Dauer den besonderen Bedürfnissen der schwerbehinderten Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern. | <ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 24 SchwbAV > Rehaträger > § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX |
| <p>■ Hilfen in besonderen Lebenslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss und/oder Darlehen <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der begleitenden Hilfe zu erreichen. | <ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX > § 25 SchwbAV |
| <p>■ Notwendige Arbeitsassistenz</p> <ul style="list-style-type: none"> > Geldleistung in Form der Kostenübernahme | <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz notwendig ist. > zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst die Assistenzkraft beauftragt. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbstständig den Kernbereich der Arbeitsaufgaben erledigt. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt. > das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt. > alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden. | <ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX > Integrationsamt > § 102 Abs. 4 SGB IX > i. V. mit § 17 Abs. 1 a SchwbAV |





Leistungen an schwerbehinderte Menschen 2. Beratung und Information

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Beratung und Information

Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

> **Integrationsamt**
> **§ 102 SGB IX**
> **§ 109 ff. SGB IX**

- > Technische Fachdienste unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- > Die Integrationsfachdienste betreuen im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB II-Träger bzw. der Reha-Träger schwerbehinderte Arbeitnehmer und beraten Arbeitgeber, Vorgesetzte und Kollegen bei psychosozialen Fragen.

Berufsberatung

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

> **Arbeitsagentur**
> **§ 30 ff. SGB III**
> **§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**
> **§ 110 Abs. 2 Nr. 1 a SGB IX**

- > zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
- > zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Berufs,
- > zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
- > zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
- > zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Berufsberatung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Auskunft und Rat

- > zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst an der Berufsberatung beteiligen.

Berufsorientierung

Die Arbeitsagentur hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie über

> **Arbeitsagentur**
> **§ 33 SGB III**
> **§ 110 Abs. 2 Nr. 1 a SGB IX**

- > Fragen der Berufswahl,
- > die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten,
- > Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über
- > beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt unterrichten.

Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst an der Berufsorientierung beteiligen.

Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die

> **Arbeitsagentur**
> **§ 35 SGB III**
> **§ 104 SGB IX**
> **SGB II-Träger**
> **§ 16 Abs. 1 i. V. mit § 35 SGB III**

- > Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitssuchenden
- > sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.





Leistungen an schwerbehinderte Menschen 2. Beratung und Information

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Integrationsfachdienste

Im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB-II-Träger und der Reha-Träger betreuen und begleiten die Integrationsfachdienste, die bei Diensten Dritter angesiedelt sind - z. B. den Wohlfahrtsverbänden -

- > schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- > schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen,
- > schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- > behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen.

Der Integrationsfachdienst informiert, berät und unterstützt die betroffenen Arbeitssuchenden, Ausbildungsplatzsuchenden und Arbeitnehmer, bzw. Auszubildenden, hilft bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und sichert Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung.

- > **Integrationsamt**
- > **Arbeitsagentur**
- > **§§ 109-115, § 102 Abs. 2 SGB IX**
- > **§ 37 SGB III**
- > **SGB II-Träger**
- > **§ 16 Abs. 1 SGB II**
- > **i. V. mit § 37 SGB III**
- > **Rehaträger**
- > **§ 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX**

3. Sonstige Angebote

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Gleichstellung

Ein behinderter Mensch mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, kann auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.

- > **Arbeitsagentur**
- > **§ 68 SGB IX**
- > **§ 69 SGB IX**

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.

- > **Integrationsamt**
- > **§§ 85 ff. SGB IX**

Umfassende Informationen zum Thema Behinderung und Beruf finden Sie unter www.integrationsaemter.de.

Impressum

ZB info: Sonderdruck der ZB - Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf.

Redaktionsschluss: Juni 2007.

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Zusammenwirken mit der Bundesagentur für Arbeit.

Verlag, Herstellung, Vertrieb: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 90 30-323.

Fotos: aus der Serie ZB Spezial.

Redaktion: Dr. Helga Seel (verantwortlich für Hrsg.), Sabine Wolf (verantwortlich für Verlag), Dagmar Binder.

Druckerei: Echterdruck GmbH, 97084 Würzburg

In dieser Leistungsübersicht werden bei der Bezeichnung von Personen männliche Formen verwendet, um den Text kürzer zu halten. Wir bitten dafür um Verständnis. Selbstverständlich richten sich alle Informationen in gleicher Weise an Frauen und Männer.